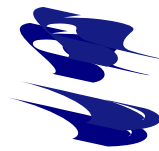

Gemeinde Alsdorf

Fachbeitrag Naturschutz (Kurzstellungnahme), inklusive artenschutzrechtlicher Potenzialanalyse zum Bebauungsplan „Auf´m Acker“ Ortsgemeinde Alsdorf

Stand: November 2018

Planungsbüro Valerius

Städtebau · Landschafts- u. · Regionalplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

Email: mv@planungsbuero-valerius.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS.....	3
2	LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS	4
3	AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
4	BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
4.1	Arten und Biotope.....	6
4.2	Landschaftsbild	6
4.3	Wasser	14
4.4	Boden	14
4.5	Klima.....	14
4.6	Vorbelastungen.....	15
4.7	Zusammenfassung	15
5	FLÄCHENBIANZIERUNG.....	17
6	VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN.....	19
6.1	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)	19
6.2	Kompensationsmaßnahmen (KM)	19
7	PFLANZSCHEMA UND PFLANZLISTE	22
8	POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN	23
GEMÄß § 44 BNATSCHG		23
8.1	Rechtliche Grundlagen.....	23
8.2	Betroffenheit	24
8.3	Zusammenfassung	28

1 ANLASS

Die Ortsgemeinde Alsdorf plant die Neuausweisung von Wohnbauflächen.

Hierzu soll im südwestlichen Gemeindegebiet im Bereich ‚Auf'm Acker‘, eine Fläche die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden. Der Bereich weist eine Fläche von ca. 2,1 ha auf.

Anlass für die Ortsgemeinde die Ausweisung von Wohnbauflächen voranzutreiben ist die Nachfrage nach Baugrundstücken. Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Thematik beschäftigt und hat verschiedene Flächenalternativen im Rahmen einer informellen Vorabstimmung geprüft. Der Planbereich bietet sich an, da diese Flächen sich unmittelbar angrenzend an das Siedlungsgefüge befinden und die Flächenverfügbarkeit gesichert ist.

Ziel dieser Vorgehensweise ist es, einem weiten Kreis der Bevölkerung zur Eigentumbildung zu verhelfen. Hierzu hat die Gemeinde in ihrem Gebiet unter Berücksichtigung einer städtebaulich geordneten Entwicklung geeignete Flächen in einem ausreichenden Umfang auszuweisen, so dass eine Bebauung vorrangig gefördert werden kann.

Im Rahmen der Bebauungsplanung werden die Schutzgüter im Rahmen einer landespflegerischen Kurzstellungnahme analysiert, der Eingriff bilanziert sowie entsprechende Maßnahmen abgeleitet und die artenschutzrechtliche Relevanz im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETS

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil der Siedlung von Alsdorf, umgeben von Siedlungsflächen nördlich und östlich sowie landwirtschaftlich genutzten Wiesen westlich und südlich. Weiterhin grenzt westlich in mittelbarer Entfernung die Nims (Gewässer III: Ordnung) an sowie im südlichen Bereich ein Entwässerungsgraben an das Plangebiet. Beide Gewässer weisen typische Ufergehölze auf, die im Bereich der Nims zwar lückig, aber beidseits der Ufer vorhanden ist; an der Nims finde sich überwiegend Bäume und Sträucher, wobei beim Gewässergraben die Strauchvegetation (noch) dominiert.

Die zur Überplanung anstehende Fläche weist eine Größe von ca. 2,1 ha auf.

Das Plangebiet ist durch eine intensiv genutzte Wiese, mit verschiedenen Gehölzen gekennzeichnet.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (Quelle GEOPORTAL, RLP, 2018)

3 AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Im Planungsraum sowie daran angrenzend sind keine Objekte kartiert. Schützenswerte Gebiete und Pauschalschutzflächen gem. § 30 BNatSchG, sind im Planungsraum nicht vorhanden.

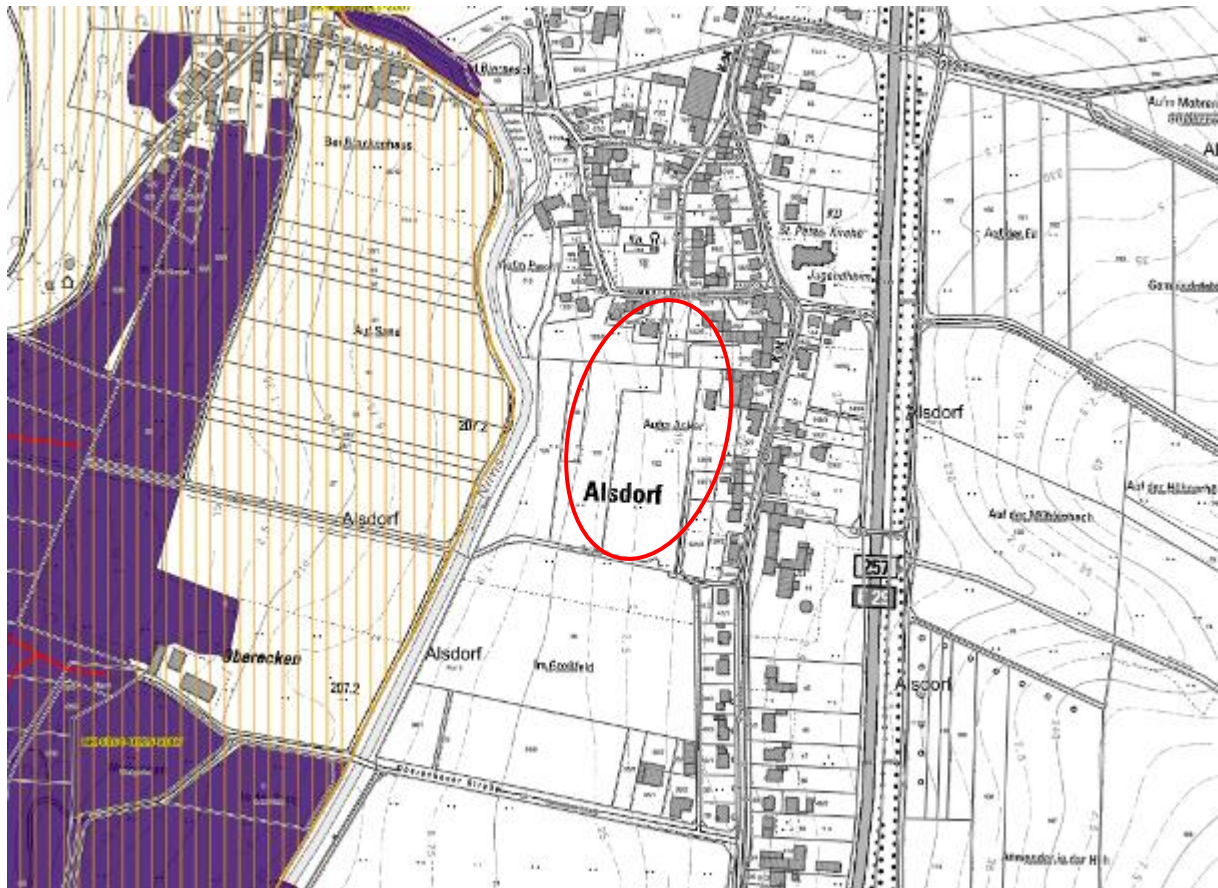


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung RLP (LANIS, 2018)

4 BESTANDSANALYSE VON NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Arten und Biotope

Der Planungsraum ist durch eine intensiv genutzte Wiese mit einzelnen Laubgehölzen und Feld- und Ufergehölzen gekennzeichnet, wobei die im mittelbaren und unmittelbaren Randbereich, außerhalb des Plangebietes vorhandenen Gewässer nicht durch die Bebauung in Anspruch genommen werden.

Durch das Entfernen der Gehölze und infolge der geplanten Bebauung (Verdichtung und Versiegelung) werden höherwertige Biotopstrukturen entfernt, sodass diese im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet, entweder zur randlichen Eingrünung oder aber zur inneren Durchgrünung ersetzt werden. Dadurch, dass sich inmitten des Plangebietes drei abgängige Obstgehölze befinden, die eine Bruthöhle aufweisen, die durch Brutvögel genutzt werden, sollte der Erhalt dieser Baumgruppe in Betracht gezogen werden, sofern dies im Rahmen der Verkehrssicherheit realisiert werden kann.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, (Mahd/Beweidung), der Lage an der Siedlungsperipherie im Norden und im Osten des Plangebietes, verbunden mit der damit einhergehenden Lärm- und Bewegungsunruhe, wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

Der Eingriff erscheint wegen geringer Habitatqualitäten (lediglich eine Bruthöhle im Plangebiet, keine Nester im Bereich der Gehölze oder Nachweise von Bodenbrütern) kompensierbar. Der Eingriff ist in Teilen im Plangebiet kompensierbar, darüber hinaus werden weitere externe Ausgleichflächen wegen des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades zu vollständigen Kompensation des Eingriffs notwendig.

4.2 Landschaftsbild

Aus Sicht der Landschaftsbildbetrachtung ist das bestehende Siedlungsgebiet westlich der Nims durch die Ufergehölze zum jetzigen Zeitpunkt gut in das Landschaftsbild eingebunden. Daraus ist abzuleiten, dass die Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes als gering- bis mittelwertig einzustufen ist. Die bauliche Erweiterung und der damit verbundene Eingriff in das Landschaftsbild kann kompensiert werden, sofern durch die Siedlungserweiterung eine zusätzliche randliche Eingrünung in Form von Hecken und Bäumen sowie eine Baumpflanzung zur inneren Durchgrünung Anwendung findet. Auf diese Weise kann der neue Siedlungsbereich sich effizient in die Landschaft einfügen.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kann im Plangebiet kompensiert werden.

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über das Plangebiet gegeben:



Abbildung 3: Blick in das Plangebiet aus nördlicher Richtung



Abbildung 4: Blick in das Plangebiet aus südwestlicher Richtung über Nims und Graben mit Ufervegetation



Abbildung 5: Blick aus südlicher Richtung in das Plangebiet mit Hauskatze



Abbildung 6: Blick über das Plangebiet im Randbereich des Grabens aus westlicher Richtung



Abbildung 7: Gehölze am Graben ohne Neststandorte



Abbildung 8: Blick aus dem Plangebiet mit Erschließungsweg zur Siedlung



Abbildung 9: Blick über die landwirtschaftliche genutzte Fläche mit Heu-Lager



Abbildung 10: Baumgruppe inmitten des Plangebietes mit Bruthöhle (s.u.)



Abbildung 11: Bruthöhle



Abbildung 12: Einzelbäume im Plangebiet ohne Brut- und Fortpflanzungsstätte



Abbildung 13: Nisthilfe am Obstbaum im Randbereich des Plangebietes



Abbildung 14: Pass von Prädatoren aus dem /zum Plangebiet



Abbildung 15: Pass von Prädatoren aus dem /zum Plangebiet

4.3 Wasser

Im Plangebiet befindet sich kein Gewässer, es ist jedoch unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet ein Graben sowie westlich mittelbar angrenzend die Nims, mit einer durchschnittlichen Entfernung von 45 m, vorhanden. Aufgrund der zukünftigen Versiegelung und Verdichtung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, ist daher darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Ufer sowie der Gewässer nicht erfolgen und durch den zusätzlichen Oberflächenabflusses keine Beeinträchtigungen der Gewässer entstehen. Es sollte daher vorgesehen werden, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstückflächen begrünte Regenwasserversickerungsmulden, mit einer maximalen Tiefe von 0,3 m zum temporären Einstau des anfallenden Niederschlagswassers errichtet werden, und ein verzögerter Abfluss in die Vorflut erfolgt. Zudem ist auf eine Vermeidung von unnötigen Versiegelungen zu achten.

Die Schutzbedürftigkeit des Wassers wird als mittelwertig eingestuft, da eine Verdichtung durch die kontinuierliche landwirtschaftliche Nutzung sowie infolge Düngereinträge besteht. Der Eingriff in das Schutzgut Wasser ist somit kompensierbar.

4.4 Boden

Durch die Bebauung (Versiegelung) werden die Bodenfunktionen vollständig zerstört, daher sind die nicht zu versiegelnden und nicht zu verdichteten Bereiche im Plangebiet aufzuwerten und gleichzeitig eine Vermeidung der Versiegelung anzustreben (vgl. Kap.4.3). Eine Aufwertung erfolgt am ehesten durch eine Bepflanzung, da somit der Boden mittels Durchwurzelung aufgelockert und das Bodenporenvolumen vergrößert werden kann.

Aufgrund der Beeinträchtigung des Bodens durch die landwirtschaftliche Nutzung und dadurch, dass Boden nicht vermehrbar ist, wird die Schutzbedürftigkeit als mittelwertig eingestuft.

Der Eingriff ist kompensierbar, da das Plangebiet mittels einer randlichen und inneren Durchgrünung aufgewertet werden kann.

4.5 Klima

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich der Siedlung. Die landwirtschaftlich genutzte Wiese fungiert als Kaltluftproduktionsfläche, die durch eine Versiegelung eine Tendenz der Wärmeinselbildung aufweisen kann. Eine Beeinträchtigung der Durchlüftung der vorhandenen Siedlung erfolgt nicht in nennenswertem Umfang, da es sich um eine offene Einzelhausbebauung handelt und die nordwestlich angrenzenden, bereits bebauten Flächen, vergleichbare Verhältnisse aufweisen, wie das geplante Neubaugebiet. Da der Luftaustausch mangels Barrieren gegeben ist, kann sich lediglich die Wärmeinselbildung negativ auf das Mikroklima auswirken. Dies kann durch eine innere Durchgrünung mit Großgehölzen effektiv vermieden werden. Der Eingriff ist somit ausgleichbar, die Schutzbedürftigkeit, wird aufgrund der Größe von nahezu zwei Hektar als gering- bis mittelwertig eingestuft.

4.6 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- angrenzende Wohn- und Nebengebäude
- Erschließung/Verkehr
- Landwirtschaftliche Nutzung, mit landwirtschaftlichen Lagerflächen

Arten- und Biotoppotential

- angrenzende Wohn- und Nebengebäude
- Erschließung/Verkehr
- Landwirtschaftliche Nutzung, mit landwirtschaftlichen Lagerflächen

Boden

- Verdichtung durch die landwirtschaftliche Nutzung
- Temporäre Lagerflächen in landwirtschaftlicher Nutzung
- Düngereinträge

Wasserhaushalt

- Veränderung des Bodenporenvolumens infolge Verdichtung durch die Landwirtschaft
- Temporäre Lagerflächen in landwirtschaftlicher Nutzung
- Düngereinträge

Lokalklima

- Keine Vorbelastung

4.7 Zusammenfassung

Aus der Analyse der Schutzgüter ist abzuleiten, dass das Plangebiet eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit aufweist, die geringe Schutzbedürftigkeit leitet sich aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, in Verbindung mit der bestehenden Einbindung in das Landschaftsbild durch die Ufergehölze ab; die mittlere Schutzbedürftigkeit, aus der zukünftigen Versiegelung, bisher lediglich verdichteten Wiesenfläche sowie des zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens und zusätzlichen Lärms und Bewegungsunruhe ab.

Gleichzeitig ist anzuführen, dass die Gehölzstrukturen im Uferbereich dauerhaft erhalten bleiben und dass das Plangebiet durch zusätzliche Gehölzpflanzungen (randliche Eingrünung und innere Durchgrünung), in Verbindung mit dem Erhalt von Einzelgehölzen sich nicht nur effektiv in das Landschaftsbild einfügen lässt, sondern auch aus artenschutzrechtlicher Sicht wichtige Vernetzungslinien erhalten und entwickelt werden.

Durch den Eingriff kommt es nicht zu erheblichen oder nicht ausgleichbaren Eingriffen. Eine Kompensation ist sowohl innerhalb des Plangebietes bzw. auf externen Flächen möglich. Hierzu wird ggf. das gemeindeeigene Ökokonto in Anspruch genommen.



Abbildung 16: Städtebaulicher Entwurf mit überwiegendem Erhalt und Anpflanzung von Einzelbäumen und Gehölzen (Quelle: WeSt-Stadtplaner GmbH, 2018)

5 FLÄCHENBIANZIERUNG

Für die quantitative Erfassung des Eingriffsumfangs und die Berücksichtigung anrechenbarer Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie zur Ermittlung notwendiger Kompensationsmaßnahmen wird die Biotopfunktion bewertet. Bei der Bewertung wird den einzelnen im Gebiet vorkommenden Biotopen eine aktuelle ökologische Funktionserfüllung zugeordnet. Die Wertstufen gehen von eins bis zehn (1-2: sehr gering; 3-4: gering; 5-6: mittel; 7-8: hoch; 9-10: sehr hoch). Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen nach ADAM, NOHL & VALENTIN (1992) ist Tab. 1 zu entnehmen. In Tab. 2 wird der resultierende Kompensationsflächenbedarf berechnet. In Tab. 3 weist die Gesamtbilanz auf.

Biotoptyp	Durchschnittliche (aktuelle) ökologische Funktionserfüllung	Größe in m ²	Wertpunkte
Wiese, intensiv genutzt	4	18463,00	73852,00
Wiese extensiv genutzt	5,5	1903,00	10466,50
Wiesenberg	3,5	454,00	1589,00
Ufer	6,5	341,00	2216,50
Gewässer Graben	6,5	98,00	637,00
Summe		21259,00	88761,00

Tabelle 1: Flächengrößen und Bewertung der Biotoptypen nach Adam, Nohl & Valentin (1986)

Die Biotoptypen des Planungsraums weisen einen Wert von 88.761,00 Punkten auf. Der Eingriffswert wurde folgendermaßen ermittelt:

Biotoptyp	Werteinstufung nach einer Menschengeneration	Größe in m ²	Wertpunkte
Überbaubare Grundstücksfläche GRZ 0,4 von 13990	1	5596,00	5596,00
nicht überbaubare Grundstücksfläche Ziergärten	4	8394,00	33576,00
Graben und Ufer (Erhaltung + Entwicklung)	7	439,00	3073,00
Pflanzgebot (randliche Eingrünung)	6,5	1260,00	8190,00
Grünfläche RRB	5	510,00	2550,00
RRB	3	651,00	1953,00
Private Grünfläche	4	1326,00	5304,00
Verkehrsfläche neu	1	2818,00	2818,00
Parkplatz	1	265,00	265,00
Summe		21259,00	63325,00

Tabelle 2: Ermittlung des Kompensationswertes

Gesamtbilanz	
Wertpunkte (WP) Eingriff	88761,00
WP Kompensation	63325,00
WP Kompensationsdefizit	25436,00

Tabelle 3: Gesamtbilanz

Nach Abzug des errechneten Eingriffswertes in Höhe von 63.325,00 WP ergibt sich ein Kompensationsdefizit in Höhe von 25.436 WP. Zur vollständigen Kompensation bedient sich die Ortsgemeinde Alsdorf des gemeindeeigenen Ökokontos mit der Vorgabe, die in der Gemarkung beeinträchtigten Offenlandflächen funktional auszugleichen, indem Offenlandflächen mit dem o.a. Wert aus dem Ökokonto abgebucht werden.

Im Plangebiet werden die folgenden Maßnahmen realisiert (siehe Kap. 6):

6 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN

6.1 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (VS)

VS 1: Erhalt von Gehölzen

Im gesamten Plangebiet sind lediglich die Gehölze im Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche zu entfernen. Die bestehende randliche Eingrünung (180 m²) ist zu erhalten, bzw. abgängige Gehölze sind durch standorttypische und heimische Gehölze zu ersetzen. Sofern Nebengebäude im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden, sind diese am zu erhaltenden Gehölzbestand zu orientieren.

VS 2: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht im Baugebiet verwendet werden können, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen und Ablagerungen zu vermeiden.

VS 3: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

6.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen werden die folgenden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt:

KM 1: Entwicklung einer randlichen Eingrünung durch Sträucher

Im Randbereich des Grundstücks ist gemäß Maßnahmenplan eine 3,0 m breite Hecke mit einer Gesamtlänge von 420 m zu entwickeln. Zur Begründung der Heckenbreite von lediglich 3 m wird angeführt, dass das Plangebiet bereits durch die Vegetation entlang des Gewässergrabens mit einer Breite von ca. 5,0 m, bzw. durch die bestehende Ufervegetation entlang der Nims durch einen ca. 7 m breiten Ufergehölzgürtel ausreichend in die Landschaft eingebunden ist.

KM 2: Anpflanzung von Laubbäumen

Gemäß Maßnahmenplan sind im Randbereich des Plangebietes sowie zur inneren Durchgrünung 27 Laubbäume II. Ordnung zu pflanzen.

KM 3: Wasserdurchlässige Befestigung von privaten Zufahrten und Verkehrsflächen

Private Freiflächen sind so zu gestalten, dass der Versiegelungsgrad auf ein Mindestmaß beschränkt ist. Zur Befestigung von ebenerdigen Stellplätzen sind nur versickerungsfähige Materialien mit einem Abflussbeiwert von höchstens 0,5 (gem. DWA-A-138 - z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decken, etc.) zulässig. Auch der Unterbau ist entsprechend wasserdurchlässig herzustellen.

KM 4: Naturnahe Gestaltung der Rückhaltefläche

Entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde ist die herzustellenden Rückhaltemaßnahme in Erdbauweise mit wechselfeuchten Randzonen und mit Sträuchern und Bäumen eingegrünten Randzonen in naturnaher Bauweise herzustellen und zu unterhalten.

Durchführung der Maßnahmen

- a) KM 1: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit des Hauptgebäudes
- b) KM 2: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit des Hauptgebäudes

Hinweise auf sonstige geltende Vorschriften sowie Richtlinien

Bewirtschaftung des Niederschlagswassers im Plangebiet (Hinweis 1)

Es wird empfohlen das auf überdachten Flächen anfallende Niederschlagswasser zur Grundstücksbewässerung zu sammeln und zu verwenden. Dies sollte mittels einer Zisterne mit Überlauf in den Regenwasserkanal geschehen.

Schutz des Oberbodens (Hinweis 2)

Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen bezüglich des Umgangs mit Boden enthalten die DIN 18 300 und 18 915.

Schutz von Pflanzenbeständen (Hinweis 3)

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“.

Grenzabstände für Pflanzen (Hinweis 4)

Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland-Pfalz zu beachten.

Herstellung von Pflanzungen (Hinweis 5)

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18 916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten“ zu beachten.



Abbildung 17: B-Plan-Entwurf mit randlicher Eingrünung (Strauchhecke mit einer Breite von 3,0 m und einer Gesamtlänge von 420 m) sowie randlicher und innerer Durchgrünung mit Einzelbäumen (Laubgehölze II. Ordnung)

8 POTENTIALANALYSE ZU STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN GEMÄß § 44 BNATSchG

8.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten sind im Planungsraum sowie in den angrenzenden Flächen unter Angabe von Gefährungsgrad, Vogelschutzrichtlinie, Status und Habitatpräferenzen zu erwarten. Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Eine vertiefende Untersuchung wurde nicht durchgeführt. Die im Planungsraum festgestellten Arten wurden als Zufallsfunde während drei Begehungen im Spätsommer bis Herbst 2018 aufgenommen. Die Begehungen des Plangebietes und dessen Randbereiche (Uferbereiche der Nims und des Grabens) dienten der Einschätzung als potentiell essentielle Habitats (Nahrung-, Rückzugs-, Brut- und Fortpflanzungshabitat).

Auf der Grundlage der o.a. Begehungen wird die artenschutzfachliche Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich essentieller Habitat-Strukturen abgeleitet.

8.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie / Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Vögel

Amsel

Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Amsel ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Ein Teil der Brutvögel, vor allem Weibchen und auch eher Jungvögel, verlässt im Winterhalbjahr Rheinland-Pfalz.

Lebensraum

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

Kohlmeise

Regionale Verbreitung

Mehrere tausend Meldungen seit 2010 in Rheinland-Pfalz belegen, dass die Kohlmeise ein regelmäßiger und sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist. Sie ist ein typischer Standvogel, der sich das ganze Jahr über im gleichen Gebiet aufhält. Im Winter kommen auch Durchzügler in Rheinland-Pfalz vor.

Lebensraum

Brütet in nahezu allen Habitats mit Baum- und darin Höhlen-Bestand, mit Vorliebe für lichten Mischwald. Bei Nisthöhlen-Angebot und bei ausreichender Nahrung auch in baumarme Gebiete vordringend, dabei auch gerne in Siedlungen des Menschen. Der aus Energiegründen inzwischen weitreichende Wärmeschutz von Gebäuden ist die Zahl von Nischen und Höhlungen stark reduziert. Auch älterer Baumbestand mit Höhlungen fällt heute aus Sicherheitsgründen meist bald der Säge zum Opfer. Die Kohlmeise streift außerhalb der Brutzeit gerne in gemischten Kleinvogel-Schwärmen umher, z.B. mit anderen Meisen-Arten in Wäldern

Rabenkrähe

Regionale Verbreitung

Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

Ringeltaube

Regionale Verbreitung

Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.

Lebensraum

Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

Rotkehlchen

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Rotkehlchen ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Rotkehlchen kommen während der Brutzeit in fast allen Waldhabitaten mit möglichst reichem Unterholz vor, sowie in Gebüsch, Hecken, Feldgehölzen, Parks, Friedhöfen und Gärten. Im Winter kaum in größeren Waldungen, sondern meist in Gärten und an Gewässern.

Die Arten des Planungsraums sind überwiegend häufig vorkommende Arten mit räumlichem Bezug zum Offenland/Wald zu beobachten sind. Es ist davon auszugehen, dass der Planungsraum und die daran angrenzenden Flächen durch Vögel als Nahrungshabitat genutzt werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering – mittel (*)

Der Planungsraum, in Siedlungsnähe, weist im Randbereich einzelne jüngere Obstgehölze auf ohne Hinweise auf Brut- und Fortpflanzungsstandorte auf; zudem finden sich im südlichen Randbereich des Plangebietes Sträucher die den Graben säumen. Weiterhin sind die Ufergehölze im Bereich der Nims grundsätzlich als Brut- und Nahrungshabitat geeignet. Auffallend ist, dass sich entlang des Grabens keine Nester oder Relikte derselben finden und im Ufergehölz der Nims lediglich ein Nest ausgemacht werden konnte. Innerhalb des Plangebietes finden sich drei z.T. abgängige Obstgehölze, die eine Bruthöhle aufweist (vgl. Abb. 10). Im Wiesenbereich konnten keine Brutstätten von festgestellt werden, was zum einen auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen ist, zum anderen auf Prädatoren, wie Fuchs und Marderartige sowie durch Hauskatzen (vgl. Abb. 5), die aufgrund der Siedlungsnähe das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen.

Das Plangebiet ist als Habitat für Vögel und Fledermäuse geeignet, jedoch ist es, auch vor dem Hintergrund der geringen Brutstätten und fehlenden Quartiere, im und angrenzend an das Plangebiet, nicht als essentiell einzustufen.

*Aufgrund der Lage des Plangebietes im Randbereich der Siedlung, ist eine Eingrenzung der lokalen Population nicht möglich. Die Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher ausschließlich auf den Planungsraum und die unmittelbar angrenzenden Flächen bezogen werden.

Wegen der Lage an der Peripherie, mit durchaus höherwertigen Vegetationsstrukturen, wie Obst- und Ufergehölzen unterschiedlichen Alters, Wiesen und Feldgehölzen im Randbereich und dem damit verbundenen Potential als Habitat, weist der Planungsraum grundsätzlich eine mittlere Qualität hinsichtlich des Erhaltungszustandes der lokalen Population auf.

Eine hochwertige Qualitätseinstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt wird; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund fehlender Habitat-Strukturen, allenfalls eine Nutzung z.B. durch Überflüge stattfinden würde, stets eingedenk der Größe des Plangebietes und dessen Lage im Ram.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Durch die Planung werden die im Randbereich des Plangebietes vorhandenen Gehölze sowie die Ufergehölze vollständig erhalten. Weiterhin sollte die inmitten des Plangebietes vorhandene Baumgruppe in Abhängigkeit der Verkehrssicherungspflicht in die zukünftige Bebauung integriert werden, da in einem der drei Einzelbäume eine Bruthöhle festgestellt werden konnte.

Weder im Ufergehölz der Grabenvegetation, noch in den jüngeren Einzelbäumen im Plangebiet, konnten Brutstätten festgestellt werden, so dass das Plangebiet und dessen Randbereich nicht als essentielles Brut- und Fortpflanzungshabitat einzustufen ist.

Die schon zum jetzigen Zeitpunkt bestehenden Störungen durch Lärm und Bewegungsunruhe, angrenzend an das Plangebiet, führen bei der geplanten Bebauung und der damit verbundenen Entfernung von Gehölzen, nicht zu einer nachhaltigen Betroffenheit der Arten, mit der Folge, dass lokale Populationen keiner Gefährdung ausgesetzt werden. Somit ist eine Betroffenheit von Vogelarten nicht gegeben.

Fledermäuse

Der Planungsraum stellt für Fledermausarten kein essentielles Habitat dar. Trotz der Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Offenland- und Gewässerbereiche, aber auch Siedlungsbereiche als Nahrungshabitat nutzen, stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat dar. Zudem finden sich im Bereich der Laubbäume, bis auf eine Ausnahme, keine Höhlen, Spalten und Borkeabplatzungen, die darauf schließen lassen, dass eine Nutzung als temporäres Quartier besteht (bei der Baumhöhle handelt es sich nicht um eine als Quartier einer Fledermaus, sondern als einer Brutstätte eines Singvogels).

Im Falle der Bebauung mit Einfamilienhäusern, sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel/Fledermäuse

- Erhalt aller Gehölze (Bäume und Sträucher), die nicht bau-, anlage- und betriebsbedingt entfernt werden müssen (Entfernung von Gehölzen im Zeitraum vom 01.10 – 28.02)
- Bei der Neupflanzung von Gehölzen, sollten heimische und standorttypische Arten bevorzugt werden

Fledermäuse

- Ggf. Anbringen von Fledermauskästen an Bäumen oder Gebäudewänden

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen (Brutstätte inmitten des Plangebietes)
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.
- Tötungen können durch die Entnahme von Gehölzen in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 (vor Beginn der Brutsaison) vermieden werden

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko der Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Keine erhebliche Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten, bei Erhalt von nicht notwendig zu entfernenden Gehölzen (Brutstätte inmitten des Plangebietes)

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Grundsätzlich werden mittelfristig bei der Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen

Fledermäuse

- Keine maßgebliche Veränderung des Plangebietes gegenüber dem Status quo

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Störungen der Lebensstätte ergeben sich bau- und betriebsbedingt durch v. a. Lärm und visuelle Effekte.
Da die im Planungsraum festgestellten Arten in Gebieten mit vergleichbarem Störungspotential durchaus brüten können und geringe Fluchtdistanzen aufweisen (< 20 m), können Beeinträchtigungen von Brutvorkommen im Umfeld ausgeschlossen werden ()*

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist daher ausgeschlossen.

Es kommt zu keinen wesentlichen Störungen.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren. Das Plangebiet stellt zum jetzigen Zeitpunkt kein essentielles Habitat dar.

Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ihres Nahrungshabitats ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der den Planungsraum nutzenden Fledermausarten ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(*FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Lebensräume, Leitarten, Struktur, Gefährdung. Eching. IHW. Band: I (3 Teile), 879 S.)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Arten durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten ist, wenn die Bruthöhle inmitten des Plangebietes erhalten oder aber im Rahmen der Ersatzpflanzung im Plangebiet durch eine adäquate Nisthilfe ersetzt wird.

8.3 Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass der Planungsraum nach Inaugenscheinnahme als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat sowie in einem Fall als Brutstätte genutzt wird. Daraus ist abzuleiten, dass der Planungsraum als Brut- und Fortpflanzungshabitat nicht essentiell ist.

Der Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt keine Fläche dar, die im Falle einer Bebauung, gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen wird, da Gehölze erhalten und zusätzliche Hecken und Laubbäume gepflanzt werden, die potentielle Brut- und Fortpflanzungshabitate bieten.

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus landschaftsplanerischer Sicht führt eine Bebauung zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische Arten. Daher steht ihr aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG festgestellt werden können.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

Aufgestellt:

53533 Dorsel im November 2018

Bearbeitung:



Planungsbüro Valerius
Dipl.-Ing. M. Valerius

Antragsteller:

Gemeinde Alsdorf